

Textgegenüberstellung - NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

<p>§ 10 Allgemeine Zugänglichkeit; Unentgeltlichkeit des Schulbesuches</p> <p>(1) Die öffentlichen Berufs- und Fachschulen sind allgemein zugänglich.</p> <p>(2) Der Besuch der öffentlichen Berufs- und Fachschulen ist unentgeltlich; es können jedoch kostendeckende Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.</p> <p>(3) Für die in einem öffentlichen Schülerheim untergebrachten Schüler ist ein für das Schülerheim höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung zu entrichten (Schülerheimbeitrag). Die Höhe dieses Beitrages ist von der Schulbehörde festzusetzen.</p> <p>(4) Der Schülerheimbeitrag ist von jenen Personen zu leisten, die nach den landarbeitsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften für die aus dem Schulbesuch erwachsenden Kosten aufzukommen haben. Ist dieser Beitrag im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen nicht oder nur teilweise zumutbar, können nichtrückzahlbare Beihilfen aus Landesmitteln in entsprechender Höhe gewährt werden.</p> <p>(5) Rückständige Lern-, Arbeitsmittel- und Schülerheimbeiträge sind auf Grund eines von der Schule auszufertigenden Rückstandsausweises im Verwaltungswege einzubringen.</p>	<p>§ 10 Allgemeine Zugänglichkeit; Unentgeltlichkeit des Schulbesuches</p> <p>(1) Die öffentlichen Berufs- und Fachschulen sind allgemein zugänglich.</p> <p>(2) Der Besuch der öffentlichen Berufs- und Fachschulen ist unentgeltlich; es können jedoch kostendeckende Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.</p> <p>(3) Für die in einem öffentlichen Schülerheim untergebrachten Schüler ist ein für das Schülerheim höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung zu entrichten (Schülerheimbeitrag).</p> <p>(4) Der Schülerheimbeitrag ist von jenen Personen zu leisten, die nach den landarbeitsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften für die aus dem Schulbesuch erwachsenden Kosten aufzukommen haben. Ist dieser Beitrag im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen nicht oder nur teilweise zumutbar, können nichtrückzahlbare Beihilfen aus Landesmitteln in entsprechender Höhe gewährt werden.</p> <p>(5) Rückständige Lern-, Arbeitsmittel- und Schülerheimbeiträge sind im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.</p>
<p>§ 11 Lehrpläne</p> <p>(1) Die Schulbehörde hat Lehrpläne durch Verordnung zu erlassen.</p> <p>(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:</p>	<p>§ 11 Lehrpläne</p> <p>(1) Die Schulbehörde hat Lehrpläne durch Verordnung zu erlassen.</p> <p>(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:</p>

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- a) die Bildungs- und Lehraufgaben und den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie didaktische Grundsätze;
- b) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel);
- c) die Aufteilung des Lehrstoffes und der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Schulstufen.

(3) Für den Religionsunterricht ist in den Lehrplänen lediglich die Wochenstundenanzahl festzusetzen.

(4) Neben den Pflichtgegenständen können alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie Förderunterricht vorgesehen werden. In den Lehrplänen kann auch bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der vorgesehenen Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände (Gegenstandsgruppen) zu führen sind; **weitere ist zu regeln, bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung, sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern und unter welchen sonstigen Voraussetzungen ein Förderunterricht abzuhalten ist.**

(5) In den Lehrplänen können Unterrichtsgegenstände bestimmt werden, in denen aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl in einer Schülergruppe darf acht nicht unterschreiten.

(6) Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

- a) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet worden sind;
- b) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen (Gegenstandsgruppen) gewählt werden muß und der damit gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;

- a) die Bildungs- und Lehraufgaben und den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie didaktische Grundsätze;
- b) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel);
- c) die Aufteilung des Lehrstoffes und der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Schulstufen.

(3) Für den Religionsunterricht ist in den Lehrplänen lediglich die Wochenstundenanzahl festzusetzen.

(4) Neben den Pflichtgegenständen können alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie Förderunterricht vorgesehen werden. In den Lehrplänen kann auch bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der vorgesehenen Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände (Gegenstandsgruppen) zu führen sind.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

- a) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet worden sind;
- b) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen (Gegenstandsgruppen) gewählt werden muß und der damit gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

<p>c) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden;</p> <p>d) unter Förderunterricht jene Unterrichtsstunden, deren Besuch nicht verpflichtend ist und die nicht gewertet werden, für solche Schüler, die zusätzlich zu den Pflichtgegenständen (lit.a und b) eines weiteren Lernangebotes bedürfen.</p>	<p>c) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden;</p> <p>d) unter Förderunterricht jene Unterrichtsstunden, deren Besuch nicht verpflichtend ist und die nicht gewertet werden, für solche Schüler, die zusätzlich zu den Pflichtgegenständen (lit.a und b) eines weiteren Lernangebotes bedürfen.</p>
<p>§ 12 Lehrer</p> <p>(1) Der Unterricht ist durch Fachlehrer zu erteilen. In höchstens 10 % der Unterrichtsstunden des Pflichtgegenstandes praktischer Unterricht dürfen aus personalorganisatorischen Gründen sonstige qualifizierte Personen eingesetzt werden; diese haben die Ernennungserfordernisse gemäß Artikel II der Anlage des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LLDG 1985, BGBl.Nr. 296/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2005, zu erfüllen.</p>	<p>§ 12 Lehrer</p> <p>(1) Der Unterricht ist durch Fachlehrer zu erteilen. In höchstens 10 % der Unterrichtsstunden des Pflichtgegenstandes praktischer Unterricht dürfen aus personalorganisatorischen Gründen sonstige qualifizierte Personen eingesetzt werden; diese haben die Ernennungserfordernisse gemäß Artikel II der Anlage des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LLDG 1985, BGBl.Nr. 296/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2005, zu erfüllen. Darüber hinaus können bei Bedarf auf bestimmte Zeit Lehrbeauftragte bestellt werden. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet, allenfalls bestehende Dienstverhältnisse bleiben durch den Lehrauftrag unberührt.</p>
<p>§ 13 Klassenschülerzahl</p> <p>(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse soll 30 nicht überschreiten. Wenn die Einhaltung dieser Klassenschülerzahl aus personellen, räumlichen oder finanziellen Gründen nicht durchführbar ist, kann die Klassenschülerzahl bis 36 erhöht werden.</p> <p>(2) Die Mindestschülerzahl pro Klasse beträgt zwölf, wobei in Berufsschulen eine Klasse mit geringerer Schülerzahl auch dann geführt werden darf, wenn die Fachrichtung in Niederösterreich nur einmal gegeben ist. Die letzten zwei Unterrichtssemester einer Fachschule dürfen zum Abschluß der Ausbildung auch dann geführt werden, wenn die Mindestschülerzahl pro Klasse zehn beträgt.</p> <p>(3) Bei Unterschreitung der in den Lehrplänen festgesetzten Mindestzahl von</p>	<p>§ 13 Klassenschülerzahl</p> <p>(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse ist vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten und auf die mögliche Belastung der Lehrer sowie nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen.</p> <p>(2) Der Schulleiter hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrer sowie auf die der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen,</p> <p>a. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer</p>

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

teilnehmenden Schülern ist ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ab Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen. Sofern die Mindestzahl für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

Pflichtgegenstand zu führen ist,
b. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
c. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist und
d. unter welchen Voraussetzungen Klassen und Schülergruppen zu bilden sind.
Es können Schüler mehrerer Klassen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(3) Die Festlegungen gemäß Abs. 1 und 2 erfolgen im Einvernehmen mit der Schulbehörde und dem zuständigen Dienststellenausschuß der Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen und sind dem Schulgemeinschaftsausschuß spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem betreffenden Schuljahr vorangeht, zur Kenntnis zu bringen. Wenn der Schulgemeinschaftsausschuß mit der Festlegung des Schulleiters nicht einverstanden ist, so hat dieser das Einvernehmen mit dem Schulgemeinschaftsausschuß anzustreben.

§ 16
Unterrichtsstunden

(1) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Unterrichtstage der Woche aufzuteilen.

(2) Die Schulbehörde kann aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen durch Verordnung bestimmen, daß in einzelnen oder allen Schulen mit vollschulartigem Unterricht (§ 17 Abs. 2 lit.b und § 19 Abs. 2) der Unterricht auf fünf Tage in der Woche unter Wahrung der im Lehrplan vorgesehenen Gesamtwochenstundenzahl zusammengezogen wird.

(3) Die Schulbehörde kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen durch Verordnung bestimmen, daß Unterrichtsgegenstände ganz

§ 16
Unterrichtsstunden

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag ist unter Berücksichtigung der Dauer der Hauptferien und der Anzahl der schulfreien Tage sowie unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler, die örtlichen Verhältnisse und die organisatorischen Gegebenheiten der Schule, vom Schulleiter mit Zustimmung der Schulbehörde so zu bestimmen, dass die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe nicht, bei unumgänglicher Notwendigkeit jedoch um nicht mehr als ein Zehntel, unterschritten wird. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf neun nicht übersteigen.

(2) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

<p>oder teilweise als zusammengezogener Unterricht zeitlich geschlossen in Kursform unterrichtet werden. Dieser Unterricht kann auch außerhalb der Schule stattfinden.</p> <p>(4) Der Unterricht darf am Vormittag höchstens fünf Unterrichtsstunden, wenn mindestens drei Stunden auf praktischen Unterricht entfallen, höchstens sechs Unterrichtsstunden dauern. Zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörigen Pause zu liegen.</p> <p>(5) Die Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Die Schulbehörde kann aus Gründen des Lehrplanes oder wegen der Notwendigkeit von Wechselunterricht durch Verordnung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen mit 45 Minuten festsetzen.</p> <p>(6) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind vom Schulleiter ausreichend Pausen in der Dauer von mindestens fünf bis höchstens 20 Minuten vorzusehen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können zwei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinanderschließen; die Dauer der hierauf folgenden Pause hat mindestens zehn Minuten zu betragen.</p> <p>(7) Die Stunden des praktischen Unterrichts können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinanderschließen; in diesem Fall sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.</p>	<p>Gründen kann die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten durch den Schulleiter für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch als Unterrichtseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.</p> <p>(3) Für die Festlegungen gemäß Abs. 1 und 2 findet § 13 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.</p>
<p>§ 17</p> <p>Fachrichtungen und Organisationsformen</p> <p>(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei auch fachrichtungsmäßige Kombinationen zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Landwirtschaftb) Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagementc) Gartenbaud) Feldgemüsebau	<p>§ 17</p> <p>Fachrichtungen und Organisationsformen</p> <p>(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei auch fachrichtungsmäßige Kombinationen zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Landwirtschaftb) Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagementc) Gartenbaud) Feldgemüsebau

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

<p>e) Obstbau und Obstverwertung f) Weinbau und Kellerwirtschaft g) Molkerei und Käsereiwirtschaft h) Pferdewirtschaft i) Fischereiwirtschaft j) Geflügelwirtschaft k) Imkerei (Bienenwirtschaft) l) Forstwirtschaft m) Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft n) Landwirtschaftliche Lagerhaltung o) Agrarmarketing und Direktvermarktung p) Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung</p> <p>(2) Die Berufsschule ist bei gleichem Unterrichtsausmaß in der Organisationsform einer</p> <p>a) saisonmäßigen Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht mit zwei Unterrichtstagen pro Woche oder</p> <p>b) lehrgangmäßigen Schule mit einem mehrere Wochen dauernden vollschulartigen Unterricht zu führen.</p> <p>(3) Die Berufsschule umfaßt drei Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat. Jeder Schüler hat die Schulstufen der Reihe nach aufsteigend zu durchlaufen. Bei einer Schülerzahl von weniger als 12 je Klasse können Schüler gleicher Schulstufe verschiedener Fachrichtung in bestimmten Gegenständen gemeinsam unterrichtet werden.</p> <p>(4) Die Berufsschule für Lehrlinge im Rahmen einer Anschlußlehre umfaßt eine Schulstufe.</p> <p>(5) Eine Berufsschule kann einer Fachschule angeschlossen werden.</p>	<p>e) Obstbau und Obstverwertung f) Weinbau und Kellerwirtschaft g) Molkerei und Käsereiwirtschaft h) Pferdewirtschaft i) Fischereiwirtschaft j) Geflügelwirtschaft k) Imkerei (Bienenwirtschaft) l) Forstwirtschaft m) Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft n) Landwirtschaftliche Lagerhaltung o) Agrarmarketing und Direktvermarktung p) Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung</p> <p>(2) Die Berufsschule ist bei gleichem Unterrichtsausmaß in der Organisationsform einer</p> <p>a) saisonmäßigen Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht mit zwei Unterrichtstagen pro Woche oder</p> <p>b) lehrgangmäßigen Schule mit einem mehrere Wochen dauernden vollschulartigen Unterricht zu führen.</p> <p>(3) Die Berufsschule umfaßt drei Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat. Jeder Schüler hat die Schulstufen der Reihe nach aufsteigend zu durchlaufen.</p> <p>(4) Die Berufsschule für Lehrlinge im Rahmen einer Anschlußlehre umfaßt eine Schulstufe.</p> <p>(5) Eine Berufsschule kann einer Fachschule angeschlossen werden.</p>
<p>§ 18 Lehrplan</p>	<p>§ 18 Lehrplan</p>

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Rechnen, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Englisch, Politische Bildung, EDV, Lebenskunde, Bewegung und Sport
- b) jene betriebswirtschaftlichen, naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die Fachrichtung und die künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.

(2) Die Summe der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen ist mit mindestens 600 und höchstens 1.200, für die Berufsschule für Lehrlinge im Rahmen einer Anschlußlehre mit mindestens 200 festzusetzen. Die Gesamtunterrichtsstunden sind auf die Schulstufen unter Bedachtnahme auf die Möglichkeit des Übertritts nach der ersten Schulstufe in eine berufsschulersetzenze Fachschule zu verteilen.

(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Rechnen, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Englisch, Politische Bildung, **Informationstechnologie**, Lebenskunde, Bewegung und Sport
- b) jene betriebswirtschaftlichen, naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die Fachrichtung und die künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.

(2) Die Summe der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen ist mit mindestens 600 und höchstens 1.200, für die Berufsschule für Lehrlinge im Rahmen einer Anschlußlehre mit mindestens 200 festzusetzen. Die Gesamtunterrichtsstunden sind auf die Schulstufen unter Bedachtnahme auf die Möglichkeit des Übertritts nach der ersten Schulstufe in eine berufsschulersetzenze Fachschule zu verteilen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

<p>§ 20 Lehrplan</p> <p>(1) Im Lehrplan der Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:</p> <p>a) Religion, Deutsch, Englisch, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, EDV, Bewegung und Sport</p> <p>jene betriebswirtschaftlichen, naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände,</p> <p>b) die im Hinblick auf die Fachrichtung und die künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.</p> <p>(2) Die Summe der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen ist je nach Aufgabe und Organisationsform der Fachschulen festzusetzen:</p> <p>für weiterführende Fachschulen mit mindestens 500 Unterrichtsstunden,</p> <p>a) wobei unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung im Abs. 1 vorgesehene Pflichtgegenstände entfallen können</p> <p>für berufsschulersetzende Fachschulen mit mindestens 1.800 und</p> <p>b) höchstens 2.400 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schulstufen</p> <p>für schulpflichtersetzende Fachschulen mindestens 2.400 und höchstens</p> <p>c) 4.500 Unterrichtsstunden, verteilt auf zwei bis vier Schulstufen, wobei die erste Schulstufe mindestens 1.300 Unterrichtsstunden zu umfassen hat.</p> <p>Die Gesamtunterrichtsstunden sind auf die Schulstufen unter Bedachtnahme auf die vorausgesetzte Vorbildung sowie die Erreichung einer geschlossenen Bildungswirkung zu verteilen.</p> <p>(3) Im Lehrplan der Fachschule können alternative Pflichtgegenstände oder Freigegegenstände insoweit vorgesehen werden, als die Erteilung des Unterrichtes in diesen Gegenständen im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung (Stand der Wissenschaft, Strukturwandel in der Landwirtschaft) zweckmäßig erscheint oder für die Berufstätigkeit in den Produktionsverhältnissen, unter denen Schüler ihren künftigen Beruf voraussichtlich ausüben werden, Hilfe bieten kann.</p>	<p>§ 20 Lehrplan</p> <p>(1) Im Lehrplan der Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:</p> <p>a) Religion, Deutsch, Englisch, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Informationstechnologie, Bewegung und Sport</p> <p>jene betriebswirtschaftlichen, naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände,</p> <p>b) die im Hinblick auf die Fachrichtung und die künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.</p> <p>(2) Die Summe der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen ist je nach Aufgabe und Organisationsform der Fachschulen festzusetzen:</p> <p>für weiterführende Fachschulen mit mindestens 500 Unterrichtsstunden,</p> <p>a) wobei unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung im Abs. 1 vorgesehene Pflichtgegenstände entfallen können</p> <p>für berufsschulersetzende Fachschulen mit mindestens 1.800 und</p> <p>b) höchstens 2.400 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schulstufen</p> <p>für schulpflichtersetzende Fachschulen mindestens 2.400 und höchstens</p> <p>c) 4.500 Unterrichtsstunden, verteilt auf zwei bis vier Schulstufen, wobei die erste Schulstufe mindestens 1.300 Unterrichtsstunden zu umfassen hat.</p> <p>Die Gesamtunterrichtsstunden sind auf die Schulstufen unter Bedachtnahme auf die vorausgesetzte Vorbildung sowie die Erreichung einer geschlossenen Bildungswirkung zu verteilen.</p> <p>(3) Im Lehrplan der Fachschule können alternative Pflichtgegenstände oder Freigegegenstände insoweit vorgesehen werden, als die Erteilung des Unterrichtes in diesen Gegenständen im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung (Stand der Wissenschaft, Strukturwandel in der Landwirtschaft) zweckmäßig erscheint oder für die Berufstätigkeit in den Produktionsverhältnissen, unter denen Schüler ihren künftigen Beruf voraussichtlich ausüben werden, Hilfe bieten kann.</p>
§ 53	§ 53

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Lehrer</p> <p>(1) Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.</p> <p>(2) Außer den ihm aufgetragenen unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat der Lehrer erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, Leiters eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Lehr- und Versuchsbetriebes) oder Betriebszweiges, Werkstättenleiters, Kustos sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen und erforderliche Fort- und Weiterbildungsangebote zu besuchen.</p> <p>(3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen – ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit – und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.</p> <p>(4) Der Erzieherdienst an Schulen, denen ein Schülerheim angeschlossen ist, ist nach Maßgabe der Diensterteilung von den Lehrern zu besorgen. Art und Umfang dieses Erzieherdienstes sind durch Diensterteilung der Schulbehörde festzulegen.</p> <p>(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes nicht berührt.</p>	<p>Lehrer</p> <p>(1) Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.</p> <p>(2) Außer den ihm aufgetragenen unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat der Lehrer erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, Leiters eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Lehr- und Versuchsbetriebes) oder Betriebszweiges, Werkstättenleiters, Kustos sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen und erforderliche Fort- und Weiterbildungsangebote zu besuchen.</p> <p>(3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen – ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit – und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.</p> <p>(4) Der Erzieherdienst an Schulen, denen ein Schülerheim angeschlossen ist, ist nach Maßgabe der Diensterteilung von den Lehrern zu besorgen.</p> <p>(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes nicht berührt.</p>
<p>§ 54 Kustos, Leiter von Werkstätten oder Lehr- und Versuchsbetrieben</p> <p>(1) Der Schulleiter hat, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, Lehrer mit der Vorsorge für einen den pädagogischen Grundsätzen entsprechenden Einsatz der Unterrichtsmittel und sonstigen Schuleinrichtungen zu betrauen (Kustoden). Die ihnen in diesem</p>	<p>§ 54 Kustos, Leiter von Werkstätten oder Lehr- und Versuchsbetrieben</p> <p>(1) Der Schulleiter hat, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, Lehrer mit der Vorsorge für einen den pädagogischen Grundsätzen entsprechenden Einsatz der Unterrichtsmittel und sonstigen Schuleinrichtungen zu betrauen (Kustoden).</p>

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

<p>Zusammenhang obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen.</p> <p>(2) Der Schulleiter hat erforderlichenfalls auch Lehrer mit der Verwaltung der Werkstätten oder des Lehr- und Versuchsbetriebes oder einzelner Betriebszweige zu betrauen. Die betrauten Lehrer haben für die Betriebsführung, den geordneten Ausbildungsablauf im praktischen Unterricht in der Werkstätte sowie im Lehr- und Versuchsbetrieb (Betriebszweig) und für die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen. Die ihnen im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen. Die Lehr- und Versuchsbetriebe sind nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, sofern die Aufgabenstellung nach § 2 Abs. 2 lit.d und § 2 Abs. 3 lit.d dem nicht entgegensteht.</p>	<p>(2) Der Schulleiter hat erforderlichenfalls auch Lehrer mit der Verwaltung der Werkstätten oder des Lehr- und Versuchsbetriebes oder einzelner Betriebszweige zu betrauen. Die betrauten Lehrer haben für die Betriebsführung, den geordneten Ausbildungsablauf im praktischen Unterricht in der Werkstätte sowie im Lehr- und Versuchsbetrieb (Betriebszweig) und für die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen. Die ihnen im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen. Die Lehr- und Versuchsbetriebe sind nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, sofern die Aufgabenstellung nach § 2 Abs. 2 lit.d und § 2 Abs. 3 lit.d dem nicht entgegensteht.</p>
<p>§ 56 Schulleiter</p> <p>(1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständig, sofern in diesen nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörde festgelegt ist.</p> <p>(2) Der Schulleiter ist der Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und Schulmanagement, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.</p> <p>(3) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.</p> <p>(4) Außer den ihm aufgetragenen unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 53 Abs. 3 hat er eine Diensteinteilung zu treffen. Er hat</p>	<p>§ 56 Schulleiter</p> <p>(1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständig, sofern in diesen nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörde festgelegt ist.</p> <p>(2) Der Schulleiter ist der Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und Schulmanagement, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.</p> <p>(3) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.</p> <p>(4) Außer den ihm aufgetragenen unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 53 Abs. 3 hat er eine Diensteinteilung zu treffen. Er hat</p>

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

<p>dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.</p> <p>(5) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund von anderen, insbesondere von dienstrechtlichen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.</p> <p>(6) In Schulen, an denen ein ständiger Stellvertreter des Schulleiters bestellt ist, hat dieser den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die ihm im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen.</p>	<p>dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.</p> <p>(5) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund von anderen, insbesondere von dienstrechtlichen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.</p> <p>(6) In Schulen, an denen ein ständiger Stellvertreter des Schulleiters bestellt ist, hat dieser den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.</p>
<p>§ 64 Erweiterte Schulgemeinschaft</p> <p>Zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung, können als erweiterte Schulgemeinschaft Formen der Zusammenarbeit zwischen den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Absolventenverbänden und den Schulen von der Schulbehörde vorgesehen werden.</p>	<p>§ 64 Erweiterte Schulgemeinschaft</p> <p>Zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung, können als erweiterte Schulgemeinschaft Formen der Zusammenarbeit insbesondere zwischen den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Absolventenverbänden und den Schulen von der Schulleitung vorgesehen werden.</p>
<p>§ 102 Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Vorschriften</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Niederösterreichische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl.Nr. 278/1969 und2. das Landwirtschaftliche Schulerhaltungsgesetz, LGBl. 5026–0.	<p>§ 102 Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Vorschriften</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Niederösterreichische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl.Nr. 278/1969 und2. das Landwirtschaftliche Schulerhaltungsgesetz, LGBl. 5026–0. <p>(3) <i>Inkrafttretensregelung aufgrund der DSGVO-Änderung</i></p> <p>"(4) § 10 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. September 2018 in Kraft. § 11 Abs. 4 und 5, § 12 Abs. 1, § 13, § 16, § 17 Abs. 3, § 18, § 20, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 1, § 56 Abs. 6 und § 64 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2019 in Kraft.</p> <p>(5) Die NÖ Schülerheim-, Lern- und Arbeitsmittelbeitragsverordnung,</p>

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

	LGBl. 5025/3 tritt mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft."
--	--